

Kindern nicht gehörig frequentirt werden. Daher wird verordnet:

1) Die fürstliche Eingeseffene sollen für jegliches ihrer Kinder oder Pfliegbefohlenen, wenn es ohne triftige Verhinderungsurfachen, und ohne schriftliche, dem Schullehrer einzuhändigende Dispensation, respektive Bescheinigung des Ortspfarrers, oder dessen Stellvertreters, aus der Schule wegbleibt, für einen jeden Tag des Ausbleibens, einerlei ob im Winter- oder Sommer-Cours, einen guten Groschen Strafe zahlen.

2) Daß ein Kind ohne Erlaubniß des Ortspfarrers ausser dem Kirchspiele zur Schule geschickt werde, wird unter Strafe von 2 Rthlr. ausser dem ohnedies an den Schullehrer des Kirchspiels zu entrichtenden gewöhnlichen Schulgelde verboten.

3) Nebst obbestimmter Geldstrafe sind die Kinder, welche die Schule öfters versäumten, annoch ein halbes Jahr, nach Befund auch ganzes Jahr länger, als gewöhnlich zur Frequentirung der Schule anzuhalten, und bis das Nothwendige nachgeholt und erlernt ist, von der ersten heil. Kommunion durch die Geistlichen abzuweisen, wie deren Amtspflicht ohnedies ein solches erheischt.

4) Ueber sämtliche ausgebliebene Kinder halten die Schullehrer und Lehrerinnen ein Verzeichniß, worin deren Namen, Eltern oder Vormünder, Wohnort und Datum des Ausbleibens genau bemerkt wird.

5) Solches Verzeichniß stellen sie in duplo, nach Ablauf eines jeden Schulkurses sogleich dem Schulinspektor zu, welcher sofort, nach darüber vorgenommener näherer Untersuchung und hergestellter Strafbarkeit, die oben verordneten Geldstrafen auf den Verzeichnissen ansetzt, sie unterzeichnet und eines dem einschläglichen Rezeptor, zur Eintreibung der Strafgelde, das andere aber dem Ortspfarrer, zur Beobachtung des im Absätze 3. bestimmten, und zur öffentlichen Ablefung der als säumig bezeichneten Kinder, bei Gelegenheit der christlichen Lehre, zuzufertigen hat.

6) Sollte ein Straffälliger die Strafe nicht baar zahlen wollen oder können, so zeigt der Rezeptor ihn dem Ortsrichter ungesäumt an, welcher ihn alsdann, nach Befund der größeren oder kleineren Geldstrafe, einmal

oder zweimal 24 Stunden, bei Wasser und Brod, einstecken zu lassen hat.

7) Von denen, nach Abzug der gewöhnlichen Erhebungs-Gebühren, eingehenden Strafgeldern, erhält der Schullehrer oder die Schullehrerin die Hälfte. Von der andern Hälfte sollen die nöthigen Bücher oder Schreibmaterialien für arme Kinder angeschafft, oder wenn deren keine vorhanden, Prämien für die fleißigst und fähigst befundenen Schulkinder durch den Schulinspektor, bei versammelster Schuljugend, ausgetheilt werden.

8) Dagegen sollen aber auch jeder Schullehrer und Lehrerin, welche ohne wichtige Verhinderungs-Ursachen, und ohne sich durch schriftliche Erlaubniß, respektive Bescheinigung des Ortspfarrers rechtfertigen zu können, den Schulunterricht aussetzen, für jeden ganzen Tag eine Strafe von  $\frac{1}{2}$  Reichsthaler, für jeden halben aber von  $\frac{1}{4}$  Reichsthaler erleiden. Der Schulinspektor hat auf desfalls erhaltene Anzeigen, von Zeit zu Zeit die erforderlichen Untersuchungen anzustellen, nach Befund der Strafbarkeit die Strafen anzusetzen, und die Anschläge dem einschläglichen Rezeptor zuzufertigen, damit derselbe sie vom Schulgelde einbehalte. Die Verwendung dieser Strafgelde geschieht für Bücher und Schreibmaterialien oder Prämien, nach Bestimmung des vorigen Absatzes.

9) Gegenwärtige Verordnung soll an zwei Sonntagen von allen Kanzeln publizirt, diese Publikation jedes halbe Jahr bei Anfang des Schulkurses wiederholt, auch jedem Schulrath, Pfarrer, Schullehrer und Rezeptor, so wie den Richtern ein Exemplar zur stracklichsten Befolgung beamtlich mitgetheilt werden.

41. Bocholt den 5. Mai 1809. (R. b. Hunde-Wuth.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche  
Regierung.

Bei der durch Erfahrung erprobten Thatsache, daß die Hunde durch das übliche Schneiden der Nase-Ader oder des Tollwurms nicht gegen die Wasserscheue oder Tollwuth geschützt werden, wird die Bewirkung dieser unnützen und auch schädlichen Operation, für die Zukunft, bei willkührlicher Strafe, verboten; und werden sämt-

liche Unterthanen vor dem Sicherheitswahne gewarnt, daß die Hunde, an welchen solches Schneiden bereits operirt worden ist, nicht mehr wüthend oder schädlich werden könnten.

42. Haag den 27. und Ahaus den 29. Juli 1809.  
(R. b. Neue Steuerregulirung.)

Constantin, Fürst zu Salm-Salm rc. und  
Moriz, Prinz zu Salm-Kyrburg rc.,  
im Namen der fürstl. Salm-Kyrburg'schen Vormundschaft rc.

In Erwägung der Nothwendigkeit der Einführung eines neuen Steuer-Systemes, wodurch: „zur Bestreitung der öffentlichen Lasten, eine allgemeine, durchgreifende, auf billige Grundsätze gestützte, und die gemeinschaftliche Bürde möglichst gleich vertheilende Besteuerungs-Art eingeführt werde,“ wird eine aus landesherrlichen Räten zusammengesetzte besondre Steuer-Commission angeordnet, welche sich vorzüglich mit der Festsetzung einer Grundlage zur gleichmäßigen Besteuerung des Immobilair-Vermögens befassen soll, und werden außerdem alle Besitzer inländisch gelegener unbeweglicher Güter, oder denselben gleichzuachtender Real-Berechtigame und Einkünfte aufgefordert, über deren Zahl, Benennung, Gattung, Größe, Benützungsort, Brutto-Ertrag, Realbelastung, Kapitalwerth rc., innerhalb sechs Wochen ganz aufrichtige Deklarationen, mittelst Ausfüllung beigefügter und jedem Realbesitzer auszuhandigender Tabellen, dem betreffenden Orts-Receptor zu überreichen. Ueber die Ausfüllungsart dieser Tabellen, so wie wegen amtlicher Controlirung, Ergänzung, Taxationsberichtigung und Festsetzung der erforderlichen Deklarationen werden ausführliche Vorschriften (in 13 §§.) ertheilt; und wird u. A. festgesetzt: daß zur Veranschlagung des Natural-Ertrages in Geld, folgende Mittelpreise per Scheffel (ohne Rücksicht ob deren 96, 100, 106 oder 112 auf die Last gehen) anzuwenden sind, nämlich: für jeden Scheffel Weizen und Erbsen 1 Rthlr. Markgeld; für Roggen und Bohnen 24 Schilling; für Gerste und Buchweizen 18 Schill. und für Hafer 14 Schilling.

Bemerk. Die fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche Steuer-Commission hat sub dato Bocholt den 4. Juli 1810

eine ausführliche mit Formularen begleitete Instruktion (in 46 §§.) erlassen (Z. b.), wodurch festgesetzt worden ist:

„wie bei Benennung der Spezial-Commissarien und der Taxatoren zur neu zu regulirenden Grundsteuer zu verfahren sey; und wie dieselben bei dem bevorstehenden Geschäfte der Aufschreibung, Ausmessung und Taxirung der Grundstücke und Gebäulichkeiten, sich zu benehmen haben.“

43. Bocholt den 28. September 1809. (A b. a. Flachs-Trocknen.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche  
Regierung.

Die in den hochstift-münsterschen Edicten und Verordnungen vom 8. Juli 1763, 15. Dec. 1783 u. 19. August 1791 (conf. Nr. 429 und 544 d. 1sten Abth. d. S.) das feuergefährliche Trocknen des Flachses betreffenden Verbote, werden, in Rücksicht der Einwohner auf dem Lande in den Aemtern Ahaus und Bocholt, dahin gemildert: „daß denselben gestattet wird, — in einem Ofen, der 15 Schritt oder 45 Fuß weit von denen sämtlichen übrigen Gebäuden derer Bauern aufgestellt ist, und bloß als Backofen allein steht ohne in einem Spicker sich zu befinden, — den Flachs zu trocknen.“

Den Beamten wird die Bekanntmachung der gegenwärtigen Bestimmung befohlen.

44. Haag den 14. August und Ahaus den 16. Nov. 1809.  
(R. b. Markentheilungen.)

Constantin, Fürst zu Salm-Salm rc. und  
Moriz, Prinz zu Salm-Kyrburg rc.,  
im Namen der fürstl. Salm-Kyrburg'schen Vormundschaft rc.

Da es Unser ernster Wille ist, daß die, in Bezug auf Landes-Cultur und öffentliche Wohlfahrt, so wichtige, durch mehrere bei voriger Verfassung ergangene Edikte schon bezweckte Theilung der Markengründe vorgenommen und vollführt werde, so haben wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt: